



EP 1 988 218 A3

(12)

## EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(88) Veröffentlichungstag A3:  
26.11.2008 Patentblatt 2008/48

(51) Int Cl.:  
E02D 5/08 (2006.01)

(43) Veröffentlichungstag A2:  
05.11.2008 Patentblatt 2008/45

(21) Anmeldenummer: 08008210.0

(22) Anmeldetag: 29.04.2008

(84) Benannte Vertragsstaaten:  
AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR  
HR HU IE IS IT LI LT LU LV MC MT NL NO PL PT  
RO SE SI SK TR

Benannte Erstreckungsstaaten:  
AL BA MK RS

(30) Priorität: 03.05.2007 DE 102007020747

(71) Anmelder: PilePro LLC  
Rapid City, SD 57701 (US)

(72) Erfinder: Heindl, Richard  
80639 München (DE)

(74) Vertreter: Weigel, Matthias  
Weigel - Sachseder - Wyrwoll  
Patentanwalt  
Frauenlobstrasse 2  
80337 München (DE)

### (54) Anordnung aus mehreren Spundwandkomponenten

(57) Die Erfindung betrifft eine Anordnung aus mehreren Spundwandkomponenten sowie mindestens einem Paar Verbindungsprofile (10, 20) mit über die Länge betrachtet jeweils gleichbleibender Querschnittsform zum Miteinanderverbinden zweier Spundwandkomponenten (90, 94). Bei der Anordnung (100) weist das erste der beiden Verbindungsprofile (10) eine an einer ersten Spundwandkomponente (90) befestigte Basis, eine von der Basis in eine vorgegebene Hauptanschlussrichtung abstehende Halsleiste sowie eine am freien Ende der Halsleiste vorgesehene Kopfleiste größerer Querschnitts zum Einhängen einer die Kopfleiste teilweise

umgreifenden Klauenleiste auf. Das zweite der beiden Verbindungsprofile (20) weist eine an einer zweiten Spundwandkomponente (90) befestigte Basis und eine Klauenleiste zum Einhängen einer Kopfleiste auf. Die Kopfleiste des ersten Verbindungsprofils (10) ist dabei sowohl zum Einhängen der Klauenleiste einer Spundbohle (94) als Spundwandkomponente als auch zum Einhängen der Klauenleiste des zweiten Verbindungsprofils (20) ausgelegt, während die Klauenleiste (26) des zweiten Verbindungsprofils (20) sowohl zum Einhängen der Kopfleiste einer Spundbohle (94) als Spundwandkomponente als auch zum Einhängen der Kopfleiste des ersten Verbindungsprofils (10) dient.

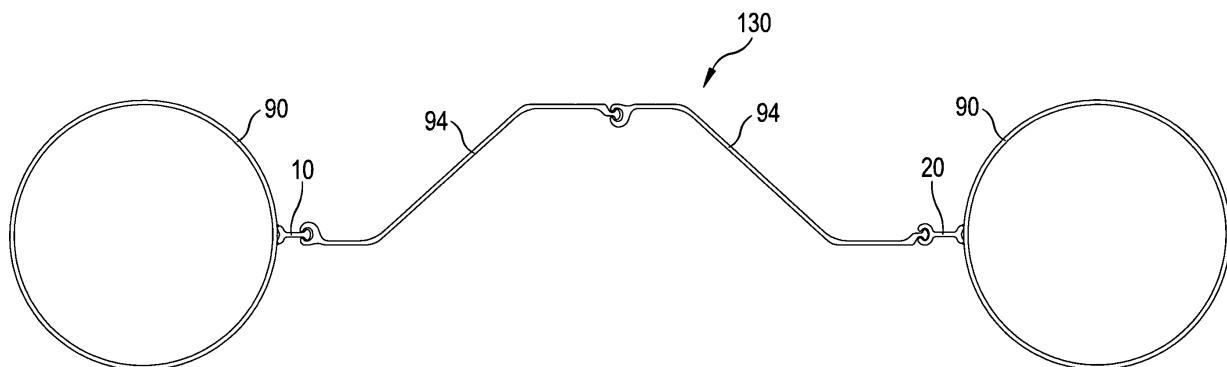


Fig. 10



## EUROPÄISCHER RECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung  
EP 08 00 8210

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betritt Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (IPC)
X	FR 894 627 A (RANSOME MACHINERY) 29. Dezember 1944 (1944-12-29) * Seite 2, Zeile 86 - Seite 3, Zeile 11; Abbildungen 3,4 *	1-4,6,7, 9	INV. E02D5/08
X	----- DE 20 2004 018659 U1 (PILEPRO LLC BROOKLYN [US]) 10. März 2005 (2005-03-10)	1-6,9	
Y	* Absatz [0006] - Absatz [0039]; Abbildung 4 *	7	
Y	----- JP 03 151415 A (NIPPON STEEL CORP) 27. Juni 1991 (1991-06-27) * Zusammenfassung *	7	
X	----- DE 89 05 811 U1 (LOEHER, THEODOR, 5760 ARNSBERG, DE) 21. September 1989 (1989-09-21) * das ganze Dokument *	10-14	
A	-----	16	
X	----- JP 2002 294693 A (NIPPON STEEL CORP) 9. Oktober 2002 (2002-10-09)	10-13	
A	* Zusammenfassung *	16	
A	----- DE 27 27 081 A1 (LINDE AG) 21. Dezember 1978 (1978-12-21) * Seite 5, Absatz 3; Abbildung 1 *	16	E02D
3 Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchenort		Abschlußdatum der Recherche	Prüfer
München		21. Oktober 2008	Geiger, Harald
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE			
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			
T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmelde datum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument ..... & : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument			



Nummer der Anmeldung

EP 08 00 8210

## GEBÜHRENPLICHTIGE PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthielt bei ihrer Einreichung Patentansprüche, für die eine Zahlung fällig war.

- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für jene Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war, sowie für die Patentansprüche, für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden, nämlich Patentansprüche:
  
  
  
  
  
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Patentansprüche erstellt, für die keine Zahlung fällig war.

## MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

Siehe Ergänzungsblatt B

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Da für alle recherchierbaren Ansprüche die Recherche ohne einen Arbeitsaufwand durchgeführt werden konnte, der eine zusätzliche Recherchengebühr gerechtfertigt hätte, hat die Recherchenabteilung nicht zur Zahlung einer solchen Gebühr aufgefordert.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen, für die Recherchengebühren entrichtet worden sind, nämlich Patentansprüche:
  
  
  
  
  
- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen, nämlich Patentansprüche:
  
  
  
  
  
- Der vorliegende ergänzende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen (Regel 164 (1) EPÜ).



**MANGELNDE EINHEITLICHKEIT  
DER ERFINDUNG  
ERGÄNZUNGSBLATT B**

Nummer der Anmeldung

EP 08 00 8210

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung und enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

**1. Ansprüche: 1-4**

Anordnung aus mehreren Spuundwandprofilen und einem Paar verbindungsprofile.  
---

**2. Ansprüche: 5-9**

Anordnung mit Verbindungsprofilen, die durch ihre spezielle Form gekennzeichnet sind.  
---

**3. Ansprüche: 10-16**

Anschweissprofile  
---

**ANHANG ZUM EUROPÄISCHEN RECHERCHENBERICHT  
ÜBER DIE EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG NR.**

EP 08 00 8210

In diesem Anhang sind die Mitglieder der Patentfamilien der im obengenannten europäischen Recherchenbericht angeführten Patentdokumente angegeben.

Die Angaben über die Familienmitglieder entsprechen dem Stand der Datei des Europäischen Patentamts am  
Diese Angaben dienen nur zur Unterrichtung und erfolgen ohne Gewähr.

21-10-2008

Im Recherchenbericht angeführtes Patentdokument		Datum der Veröffentlichung		Mitglied(er) der Patentfamilie		Datum der Veröffentlichung
FR 894627	A	29-12-1944		KEINE		
DE 202004018659	U1	10-03-2005	DE 20319175 U1 JP 2005171756 A		04-03-2004 30-06-2005	
JP 3151415	A	27-06-1991	JP 2063175 C JP 7086226 B		24-06-1996 20-09-1995	
DE 8905811	U1	21-09-1989		KEINE		
JP 2002294693	A	09-10-2002		KEINE		
DE 2727081	A1	21-12-1978		KEINE		